

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Dezember 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0692-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6838/J betreffend "CETA - Investitionsschutz nachverhandeln?", welche die Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen am 22. Oktober 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- Der CETA-Abkommensentwurf enthält im Rahmen der Investor-Staat-Streitbeilegung, die für jedes Verfahren die Einrichtung eines Schiedsgerichts mit einer Wahlmöglichkeit betreffend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter durch die Streitparteien vorsieht, bedeutende Verbesserungen gegenüber bisherigen Standards. So wird das CETA-Investitionskomitee mit Konsultationen zur möglichen Einrichtung eines Berufungsmechanismus beauftragt. Der EK-Entwurf für TTIP ersetzt ISDS durch ein Investitionsgerichtssystem ("Investment Court System"). Mit der Einrichtung eines ständigen Investitionsgerichts, dessen Richterinnen und Richter von den Vertragsparteien für fixe Perioden ernannt werden, entfällt die diesbezügliche Wahlmöglichkeit der Streitparteien. Es wird eine fixe Berufungsinstanz mit ebenfalls öffentlich ernannten Mitgliedern eingerichtet.
- Der CETA-Abkommensentwurf sichert das staatliche Regulierungsrecht in seiner Präambel sowie unter anderem in den Bestimmungen zur indirekten Enteignung und zur fairen und gerechten Behandlung. Im EK-Entwurf für TTIP ist zudem eine eigenständige Bestimmung zum Regulierungsrecht verankert.

- Bezüglich Regelungen zur Verfahrenszugänglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sowohl der CETA-Abkommensentwurf als auch der TTIP-Entwurf die Möglichkeit eines Verfahrens mit einer Richterin oder einem Richter auf Grundlage einer Einigung der Streitparteien mit ausdrücklichem Verweis auf KMU vor. Der TTIP-Entwurf sieht zudem Regelungen vor, die KMU entgegen kommen. Diese betreffen Beschränkungen des "Verlierer zahlt"-Prinzips, eine erhöhte Flexibilität bezüglich des Orts der Vorab-Konsultationen sowie die Begrenzung der Verfahrensdauern vor dem Investitionsgericht und der Berufungsinstanz.
- Die Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung von Drittparteien folgt im CETA-Abkommensentwurf direkt den UNCITRAL-Transparenzregeln; im TTIP-Entwurf ist zudem der richterliche Entscheidungsspielraum zum Ausschluss einer solchen Beteiligung (weiter) eingeschränkt.
- Bezüglich Verfahrensfinanzierung normiert der TTIP-Entwurf eine über den CETA-Abkommensentwurf hinausgehende Verpflichtung der Streitparteien zur Offenlegung von Drittfinanzierungen. Der Kläger kann zu einer Sicherheitsleistung zur Deckung der Verfahrenskosten verpflichtet werden.
- Der TTIP-Entwurf enthält eine Präzisierung bezüglich der (nur auf faktischer Basis möglichen) Anwendung nationalen bzw. EU-Rechts durch das Investitionsgericht.
- Sowohl der CETA-Abkommensentwurf als auch der TTIP-Entwurf enthalten Regelungen zum Ausschluss von abkommensbasierten Investorenklagen aus der Umstrukturierung von Staatsschulden; bei TTIP wurden nicht zuletzt auf österreichisches Betreiben mehrere Präzisierungen vorgenommen.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Der CETA-Abkommensentwurf enthält im Hinblick auf die genannten Anforderungen bedeutende Verbesserungen gegenüber der bisherigen Abkommenspraxis: So wurden die volle Transparenz der schiedsgerichtlichen Verfahren durch Festlegung einer direkten Anwendbarkeit der neuen UNCITRAL-Transparenzregeln von 2014 sichergestellt, Bestimmungen gegen Interessenskonflikte von Schiedsrichtern verankert, die Einführung eines bindenden Verhaltenskodex (code of conduct) für Schiedsrichter vor-

gesehen und die Prüfung der möglichen Einführung eines Berufungsmechanismus normiert. Der Entwurf der Kommission für TTIP geht in den in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage erwähnten Punkten noch darüber hinaus und entspricht damit auch den Kriterien, die in der Resolution des Europäischen Parlaments zu TTIP vom 8. Juli 2015 festgehalten wurden.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit in EU-Gremien vertretenen Positionen unterliegen den dafür etablierten Koordinierungsmechanismen. Im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen des handelspolitischen Ausschusses (TPC) und seiner Formationen werden alle betroffenen Ressorts und Sozialpartner regelmäßig zu Stellungnahmen eingeladen.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sollte die EU gegenüber den Drittstaaten, mit denen Verhandlungen im Gange oder geplant sind, im Investitionsbereich eine möglichst einheitliche Position verfolgen. Der EK-Entwurf für TTIP bietet hierfür eine geeignete Basis.

Bezüglich CETA ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verhandlungen bereits abgeschlossen sind. Das schließt jedoch nicht aus, den laufenden Prozess der rechtlichen Bereinigung des CETA-Abkommenstextes zu nutzen, um mit dem kanadischen Partner Anpassungen zu diskutieren. Darüber hinaus sollten sich die EU und Kanada dazu bekennen, nach Abschluss der TTIP-Verhandlungen die Frage der Inkorporierung von Teilen der TTIP-Verhandlungsergebnisse in CETA nochmals zu prüfen.

### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die nochmalige Überprüfung der Frage der Notwendigkeit eines Investitionsschutzmechanismus in CETA bestätigte die der Mandatserteilung zugrundeliegende Einschätzung:

- Der CETA-Abkommensentwurf schließt die unmittelbare Anwendbarkeit von CETA durch nationale Gerichte explizit aus. Ein völkerrechtlicher Streitbeilegungs-

mechanismus ist daher die einzige Möglichkeit, um die Schutzbestimmungen für Investoren durchsetzbar zu machen.

- Die rezente Fallpraxis zeigt, dass Fälle, in denen Investoren die Anrufung einer unabhängigen und damit auch von nationalen Gerichten unabhängigen Instanz für notwendig erachten, auch im Verhältnis zwischen Ländern mit grundsätzlich entwickeltem Rechtssystem immer wieder vorkommen. Das gilt auch für Kanada, gegen das Investoren im NAFTA-Kontext überdurchschnittlich oft Verfahren initiierten.
- Die Aufnahme eines diesbezüglichen Streitbeilegungsmechanismus in CETA liegt auch deshalb im österreichischen Interesse, weil Österreich mit Kanada kein bilaterales Investitionsabkommen abgeschlossen hat und angesichts der EU-Kompetenzsituation auch nicht mehr abschließen kann. Österreichische Investoren sind daher derzeit gegenüber Investoren aus Staaten, die ein solches Abkommen abgeschlossen haben, benachteiligt. Gleichzeitig hat Kanada als Zielstaat österreichischer Direktinvestitionen an Bedeutung gewonnen.
- Die Absicherung des staatlichen Regulierungsrechts in CETA geht wesentlich über bisherige Standards hinaus, die diesbezüglichen Interpretationsspielräume der Schiedsgerichte wurden gegenüber der bisherigen Abkommenspraxis entscheidend eingeschränkt, insbesondere was die Voraussetzungen des Vorliegens einer indirekten Enteignung und des Bruchs der Verpflichtung zu gerechter und billiger Behandlung betrifft.

### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2306/J zu verweisen. Genauere Informationen hinsichtlich eines Zeitplans für die von der Europäischen Kommission geplanten Schritte liegen noch nicht vor.

### **Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**


Die vorläufige Anwendung ist bei Freihandelsabkommen üblich und wegen der oft langen Dauer des Ratifikationsprozesses in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten für die EU vorteilhaft. Dabei können bestimmte Bestimmungen von der vorläufigen Anwendung

des FHA ausgenommen werden; so auch bei CETA. Die genaue diesbezügliche Regelung in CETA (Art. X.06 CETA) steht im derzeit veröffentlichten CETA-Text allerdings noch in Klammern. Erst in einem späteren Stadium wird zu entscheiden sein, für welche CETA-Bestimmungen von dieser Regelung gegebenenfalls Gebrauch gemacht wird. Bezüglich des Investitionsschutzkapitels ist auf die Antwort zu Punkt 3 der Anfrage zu verweisen. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 5 der Anfrage zu verweisen.

### **Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:**

Diesbezüglich ist auf die unverändert gültigen Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2306/J zu verweisen. Die österreichische Position hat sich nicht verändert.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-12-22T15:05:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	wDop/ZbIH964RTGUSnz9R8teAm8z2163FJQiuOv5AyXJvAw1M9AXMtl3MUUlnE5ivMBNII4a2sUmQOyR0s+uL3OjtDtNX3n3YhAvfhsqUP70ygoXCiqSln6fO5/z0oGAbphxVeUJ5uDFvE4b3h3E1vMfDe+Fj9SQw/zh66SSwSM+cmxovb1HabNcf4Ok0q+4KEWZQII00qz8NXIzyJ8XQNE79oMwwwRn81ffyU4YwmBpB3wjlovSkS04bVrmXdWfn36uJg9Hghrwy3lzlZN5nCTyBemPFmj/O/7x/ux/A678rEYFcy7T5tDhg94wiaEmYLAsy2z0bMYjRx0a9g==	

